

IV. Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 9

Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Gründe für die Anpassung

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder neben Sitzungsgeld und Auslagenersatz eine feste jährliche Vergütung. Die Höhe dieser Festvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt derzeit jährlich EUR 40.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der vorgenannten Festvergütung, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Eineinviertelfache. Der Wortlaut der derzeit gültigen Satzung mit der Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 ist als Unterlage zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 unter <https://www.kloeckner.com/de/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich.

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu beraten sowie sowohl vergangenheitsbezogen als auch präventiv zu überwachen. Er erhält hierfür eine angemessene und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung. Dies ermöglicht der Gesellschaft, geeignete Kandidaten für das Amt des Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen und zu halten. Die Vergütung zielt darauf, die Aufsichtsratsmitglieder für die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung angemessen zu vergüten. Sie trägt auf diese Weise zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Höhe der in der Satzung festgesetzten Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung des zu erbringenden Zeitaufwands und der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer (vergleichbarer) börsennotierter Unternehmen üblich sein. Der Aufsichtsrat überprüft die Angemessenheit der Vergütung mit Unterstützung seines Präsidiums in diesem Sinne regelmäßig, mindestens alle vier Jahre in Vorbereitung des Vorschlags zur Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Dabei ist ein Aspekt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein soll, hervorragend qualifizierte, auch internationale Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen (s.o.).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt im Jahr 2013 angepasst und im Jahr 2021 durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Aufsichtsratsvergütung ist mithin seit nunmehr 10 Jahren unverändert.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Erhöhung der Vergütung unter folgenden Gesichtspunkten angezeigt:

- Insgesamt muss die Aufsichtsratsvergütung konkurrenzfähig sein, um die von der Gesellschaft gesetzten – und auch von vielen Investoren geforderten – Ziele an die Besetzung des Aufsichtsrats mit qualifizierten, international erfahrenen Mandatsträgern sowie unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten auch zukünftig erfüllen zu können.
- Das internationale Markt- und Geschäftsumfeld sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen und auch die Aufgaben des Aufsichtsrats sind seit der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2013 deutlich komplexer geworden und nehmen auch weiterhin an Komplexität zu; damit gehen gestiegene Anforderungen und Erwartungen an die Aufsichtsratsstätigkeit einher.

- Eine anhand einer externen Vergütungsstudie sowie eines Vergleichs zu einer Vergleichsgruppe ausgewählter börsennotierter Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftstätigkeit durchgeführte Überprüfung hat gezeigt, dass die derzeitige Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr derjenigen bei anderen börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftstätigkeit entspricht. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Aufsichtsratsvergütung der Gesellschaft eine Höhe erhalten, die auch im Vergleich zu der Vergütung bei anderen börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftstätigkeit als vergleichbar bzw. wettbewerbsfähig angesehen werden kann.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Präsidiums des Aufsichtsrats schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgende Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft vor:

- (1) Die jährliche feste Vergütung (Grundvergütung ohne Sitzungsgeld) soll auf EUR 60.000 erhöht werden, um dem gestiegenen Arbeitsumfang und der gestiegenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Faktoren für die Erhöhung der jährlichen festen Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben unverändert. Das bedeutet, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache der vorgenannten Festvergütung, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Eineinviertelfache.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt unverändert EUR 2.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vorsitzender eines Aufsichtsratsausschusses erhalten unverändert das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertreter eines Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das eineinhalbfache Sitzungsgeld.
- (4) Die übrigen Regelungen in § 14 der Satzung zu einer etwaigen zeitanteiligen Berechnung der Vergütung, der Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung sowie einer etwaigen Haftpflichtversicherung bleiben unverändert.

Die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat bleibt demnach unverändert, es wird ausschließlich der Betrag der jährlichen Festvergütung erhöht.

Die Erhöhung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 gelten.

Nachfolgend wird das geänderte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat, wie es durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft 2023 beschlossen werden soll, noch einmal dargestellt:

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co SE erhalten für ihre Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung zuzüglich eines Sitzungsgelds. Im Einzelnen ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 14 der Satzung wie folgt geregelt:

„§ 14 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer angemessenen baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 60.000.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Eineinviertelfache der Vergütung nach Abs. (1).

(3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 2.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vorsitzender eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreter eines Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das Eineinhalbfache Sitzungsgeld.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. (2).

(5) Die Vergütung nach Abs. (1) sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

(6) Die Gesellschaft kann im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe unterhalten. Tut sie dies, sind die Aufsichtsratsmitglieder einzubeziehen."

Das hinter dieser Satzung stehende Vergütungssystem stellt sich in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu beraten sowie sowohl vergangenheitsbezogen als auch präventiv zu überwachen. Er erhält hierfür eine angemessene und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung. Dies ermöglicht der Gesellschaft, geeignete Kandidaten für das Amt des Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen und zu halten. Die Vergütung zielt darauf, die Aufsichtsratsmitglieder für die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung angemessen zu vergüten. Sie trägt auf diese Weise zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Während die Mitglieder des Vorstands auch erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile erhalten, ist die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats als reine Festvergütung gestaltet. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und entspricht zudem der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Festvergütung fördert eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen im Verhältnis zum Vorstand.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder etwaiger Ausschüsse angemessen berücksichtigt. So erhält der Aufsichtsratsvorsitzende das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Eineinviertelfache der jährlichen Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vorsitzender eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das zweieinhalbfache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertreter eines Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das eineinhalbfache Sitzungsgeld.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahrs an, erhalten sie für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Für die Erhöhung der jährlichen Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gilt Entsprechendes. Die feste jährliche Vergütung sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Im Übrigen bestimmt die Satzung, dass die Gesellschaft im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe unterhalten kann und gegebenenfalls die Aufsichtsratsmitglieder in die Versicherung einzubeziehen hat. Überdies haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das kann etwa angemessene Fortbildungskosten umfassen sowie im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden angemessene Kosten für die Unterhaltung eines Aufsichtsratsbüros. Zudem wird eine etwaige Umsatzsteuer auf die Aufsichtsratsvergütung erstattet.

Die Höhe der in der Satzung festgesetzten Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftstätigkeit üblich sein. Der Aufsichtsrat überprüft die Angemessenheit der Vergütung mit Unterstützung seines Präsidiums in diesem Sinne regelmäßig, mindestens alle vier Jahre in Vorbereitung des Vorschlags zur Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Ein vertikaler Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Konzerns findet aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsrats Tätigkeit nicht statt.